

Bekommen Hinterbliebene etwas vererbt, weil ein Verwandter oder Freund verstorben ist, müssen sie die Erbschaftssteuer zahlen.

Die Rechtsgrundlage für die Erbschaftssteuer bildet das Erbschaftssteuer- und Schenkungsgesetz. Dabei unterscheidet sich die Schenkungssteuer von der Erbschaftssteuer, da diese nur bei einer Schenkung unter lebenden Personen fällig wird.

Die Höhe der zu zahlenden Steuern richtet sich nach den drei Erbschaftssteuerklassen und dem zu versteuernden Vermögen. Generell gilt: Je näher die Erben verwandt sind, desto niedriger der Steuersatz und desto höher die Freibeträge. Bis zu bestimmten Summen können Erben Steuerfreibeträge geltend machen. Den höchsten Steuerfreibetrag erhalten Ehepartner.

Quelle: www.sparkasse.de

Für weitere Informationen oder Fragen:

Christian Herres
Sparkasse Trier
Theodor-Heuss-Allee 1, 54292 Trier
Telefon 0651 712-1421 Fax 0651 712-981409
christian.herres@sk-trier.de